

ANLAGE 6

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Erding zum 01.01.2011

Der Landkreis Erding erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) mit Beschluss des Kreistages vom 11.10.2010 folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Erding erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt.
- (2) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ² Bei Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung außerhalb der Veranlagung ist der Erwerber Benutzer. ³ Gebührensschuldner bei der Sperrmüllabfuhr ist derjenige, der die Abfuhr beantragt. ⁴ Bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage des Landkreises ist neben dem Abfallerzeuger und demjenigen, der die Entsorgung veranlasst hat, auch der Abfallanlieferer Gebührensschuldner. ⁵ Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt (§ 15 Abs. 1 KrW-/AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG).
- (3) ¹ Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. ² Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes. ³ Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührentatbestand

Die Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Landkreises erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) ¹ Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl

ANLAGE 6

der Abfuhr bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. ² Die Gebühr nach Satz 1 schließt die Benutzung der Altstoff-, Schadstoff- und Bioabfallsammlung im Hol- und Bringsystem zum Teil mit ein.

- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 5) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Gewichtstonnen bzw. in m³.
- (3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 der Abfallwirtschafts-satzung) bestimmt sich nach der Menge der Abfälle, gemessen in m³.

§ 5 Gebührensatz

- (1) ¹ Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei der 14-tägigen Abfuhr der Restmüllbehältnisse für

1. eine Müllnormtonne mit 60 l	33,90 € vierteljährlich
1a. eine Müllnormtonne mit 80 l	41,10 € vierteljährlich
2. eine Müllnormtonne mit 120 l	54,90 € vierteljährlich
3. eine Müllnormtonne mit 240 l	101,10 € vierteljährlich
4. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l	474,60 € vierteljährlich

² Entsteht die Gebührenschuld während des Kalendervierteljahres, wird für jeden angefangenen Monat 1/3 der Gebühren nach Satz 1 erhoben.

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken für die zusätzliche Entsorgung beträgt für jeden Sack 3,40 €
- (3) ¹ Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten und von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 4 und 5) beträgt je Gewichtstonne 183,00 € ² Bei Selbstanlieferung von Kleinmengen bzw. Sperrmüll beträgt die Gebühr für nicht verwiegbare Müllmengen 16,00 € je m³, mindestens jedoch 4,00 €
- (4) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr beträgt für jeden angefangenen halben Kubikmeter 20,00 €
- (5) Die Befreiung von der Bioabfallentsorgung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Abfallwirtschaftssatzung begründet keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung.

ANLAGE 6

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 01.01.2008, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des Monats, in dem der Gebührentatbestand eintritt, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ² Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Annahme der Abfälle an der Entsorgungsanlage.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 5) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis; entsprechendes gilt bei der Sperrmüllabholung.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹ Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 sind mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides. ² Bei jährlicher Zahlung wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für das laufende Jahr am 01.07., frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken zur zusätzlichen Entsorgung, bei der Selbstanlieferung und bei der Entsorgung von Sperrmüll sowie von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 5) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zum 01.01.2008 außer Kraft.

Erding, den _____

Martin Bayerstorfer
Landrat